

anno) seine Leute auf heimtückische Weise durch den König Vesceka niedergemacht worden waren, und besetzte und erneuerte die Burg Kokenhusen. Es wird hier also XIII, 1 auf ein Ereignis verwiesen, das *preterito anno* stattgefunden hat, aber nicht im Kap. XII, sondern bereits XI, 9 berichtet war. Nun wird man daran keinen Anstoß nehmen, so lange man *preterito anno* auf das Incarnationsjahr beziehen will; denn der verräterische Ueberfall der 20 Deutschen ist im April 1208 erfolgt, die Rückkehr Alberts im Frühjahr (wohl gleichfalls April) 1209. Aber eine Untersuchung des Sprachgebrauchs unseres Chronisten ergibt, dass Ausdrücke wie *eodem anno*, *sequenti anno*, *preterito anno* bei ihm, entsprechend der ganzen Anlage seines Werks, auf die Bischofsjahre und nicht auf die Incarnationsjahre zu beziehen sind¹. Dann aber ist das *preterito anno* XIII, 1 nur zu verstehen, wenn der Schluss von Kap. XI, spätstens von der Ermordung der Deutschen (Beginn von XI, 9) an, ursprünglich dem Bericht über das 10. Bischofsjahr (Kap. XII) angehört hat. Bei der Umarbeitung der Naht zwischen den Kap. XI und XII ist das an ganz anderer Stelle, in einem anderen Kapitel befindliche '*preterito anno*' versehentlich stehen geblieben — Man hat vielleicht Bedenken, auf Grund eines immerhin

1) Der Beweis ist erschwert dadurch, dass die Bischofsjahre mit den Incarnationsjahren (nach Heinrichs Zählung) beinahe zusammenfallen. Doch ist auf zweierlei hinzuweisen. Erstens darauf, dass Heinrich, der seine Chronik ganz auf die Bischofsjahre baut, für die Einteilung des Jahres nach Incarnationsjahren kaum Interesse hat, nur viermal ein Incarnationsjahr zitiert (vgl. oben S. 185 Anm. 3, 188), hier aber jedesmal mit dem ausdrücklichen Zusatz *anno domini*, *anno dominice incarnationis*; Bischofsjahre dagegen werden öfters einfach mit *anno sexto*, *anno septimo* etc. eingeführt: VIII, 1 (S. 18), IX, 1 (S. 20), X, 1 (S. 27), XI, 1 (S. 42). Zweitens darauf, dass in einigen Fällen *eodem anno* zweifellos das Bistumsjahr meint. So XXII, 1 (S. 141), XXIII, 1 (S. 148), XXVI, 1 (S. 181); so besonders auffallend XV, 2 (S. 82), wo an Ereignisse, die auch nach Heinrichs Zählung im Jahr 1211 stattgefunden haben, mit *eodem anno* eine Erzählung aus dem Jahr 1210 geschlossen wird, was sich nur durch Beziehung auf das 12. Bischofsjahr, das im Bericht seine Grenze überschreiten sollte, erklären lässt (vgl. unten S. 196 f.). Auch in den anderen Fällen ist mit *eodem anno* wahrscheinlich immer das Bischofsjahr gemeint, ein Bezug auf das Incarnationsjahr nie erweislich: XIII, 3 (S. 62), XIV, 10 (S. 78), XXIII, 11 (S. 163), XXVIII, 5 (S. 201), XXIX, 2 (S. 207); desgl. *eo anno* XI, 4 (S. 44), *sequenti anno* XVIII, 1 (S. 109), XXIV, 7 (S. 172), wozu unten S. 204. Nicht in betracht kommen hier natürliche Stellen, wo *annus* einfach einen Zeitraum von 365 Tagen, nicht ein bestimmtes Jahr bedeutet, wie XIV, 3 (S. 69), XVI, 1 (S. 95), XVIII, 1. 5 (S. 109 f.), XXIX, 1 (S. 206).